

VERFAHRENSAKTE

2. Ä N D E R U N G
B E B A U U N G S P L A N

"AM FRIEDHOF"

A u s z u g

aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 29. Juni 1988 im Rathaus in Schutterwald

Betreff: Änderung des Bebauungsplanes "Am Friedhof"
- Billigung des Änderungsentwurfes -

Hier verwies Bürgermeister Heuberger auf die Ausführungen in der Beratungsunterlage und trug ergänzend vor, daß der Bebauungsplan zwei Stellplätze pro Hauseinheit vorschreibe. Nach den gesetzlichen Vorschriften seien jedoch nur 1,5 Stellflächen pro Hauseinheit vorgeschrieben. Damit die Bauvorhaben östlich des Friedhofes auch genehmigt werden könnten, müßte eine Änderung des Bebauungsplanes in der Weise erfolgen, daß pro Hauseinheit nur 1,5 Stellflächen vorgeschrieben werden.

Ortsbaumeister Riester erläuterte die geplanten Änderungen und wies zugleich darauf hin, daß auch die Grundflächenzahl auf 0,4 abgeändert werden müßte, um die geplanten Gebäulichkeiten errichten zu können.

Nach kurzer Beratung erging folgender Beschluß:

Die Änderung des Bebauungsplanes "Am Friedhof" wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf gebilligt.

Diese Entscheidung erging einstimmig.

S a t z u n g

über die Änderung des Bebauungsplanes "Am Friedhof" in Schutterwald

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schutterwald die Änderung des Bebauungsplanes Gewann "Am Friedhof" als Satzung beschlossen.

§ 1 - Gegenstand der Änderung

1. Die bisher für die Grundstücke Lgb.-Nr. 8015, 8016 u. 8017 festgesetzte Winkelhausbebauung wird aufgehoben.
2. Maßgebend für die Änderung ist das Deckblatt i.d. Fassung vom 29.6.1988 zum zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

§ 2 - Inhalt der Änderung

1. Die Grundstücke gem. § 1, Abs. 1, werden so aufgeteilt, daß insgesamt 5 Reihenhausgrundstücke mit je 7,5 m Breite sowie ostseitig ein Restgrundstück entstehen.
2. Die Grundflächenzahl wird von 0,3 auf 0,4 angehoben.

§ 3 - Bestandteile der Bebauungsplanänderung

1. Der Bebauungsplan "Am Friedhof", genehmigt am 09. Juli 1986, rechtskräftig ab 18. Juli 1986, wird im zeichnerischen Teil durch das Deckblatt i.d. Fassung vom 29. Juni 1988 ergänzt.
2. Die weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes einschl. der Bebauungsvorschriften werden durch die Änderung nach § 1 nicht berührt.

§ 4 - Ordnungswidrigkeiten

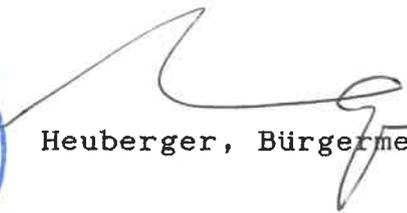
Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9, Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5 - Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Schutterwald, den 28. September 1988




Heuberger, Bürgermeister